

## Nutzungsordnung für elektronische Geräte

*Leben und Lernen in der Schule gelingt in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und des achtsamen und respektvollen Miteinanders. Voraussetzung dafür sind auch die Anerkennung und Einhaltung von Regeln, die in der Schulkonferenz vereinbart und in der Hausordnung veröffentlicht sind.*

*Die folgenden Vereinbarungen versuchen einerseits die Bedeutung und den Nutzen der Geräte für die Schülerinnen und Schüler und die Eltern zu berücksichtigen, andererseits zu gewährleisten, dass*

- der Schulbetrieb nicht gestört,
- die Konzentration auf den Unterricht nicht vermindert,
- die Kommunikation unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft nicht erschwert
- und ein möglicher (strafrechtlich relevanter) Missbrauch der Geräte vermieden wird.

### 1. Schuleigene ortsfeste Geräte (Smartboards, PCs)

- 1.1 Die Nutzung der schuleigenen Geräte ist nur in Absprache mit einer Lehrperson für Unterrichtszwecke gestattet.
- 1.2 Passwörter dürfen nicht bekannt gegeben werden. Anderenfalls übernimmt der Nutzer die Haftung für die Schäden, die durch andere verursacht werden.
- 1.3 Alle Nutzer müssen sich an den PCs abmelden, sobald sie ihren Arbeitsplatz verlassen.
- 1.4 An den Geräten dürfen weder Hardware- noch Softwareänderungen vorgenommen werden. Die Geräte dürfen auch nicht geöffnet bzw. auseinander genommen werden. Die Anschlüsse und Einstellungen der Geräte dürfen nicht verändert werden.
- 1.5 Anstößige und verbotene Inhalte (Pornografie, Gewaltdarstellungen, Spiele usw.) dürfen weder auf den PCs lokal noch auf dem Server abgelegt werden. Solche Aktivitäten werden protokolliert und können dem Ersteller/ Besitzer der verbotenen Datei zugeordnet werden.
- 1.6 Alle Internetaktivitäten werden protokolliert. Versuche, online nach verbotenen Inhalten zu suchen, werden an die Schulleitung weitergeleitet.

### 2. Schuleigene mobile Geräte (Landesweite systematischen Medienausleihe Saar - LSMS)

#### Allgemeines

- 2.1 Das Gerät muss von zuhause aufgeladen mitgebracht werden, jeden Tag mitgeführt werden und jederzeit über ausreichend Akkulaufzeit verfügen. Nichtverfügbarkeit von Hausaufgaben oder anderen unterrichtsrelevanten Inhalten aus oben genannten Gründen werden nicht entschuldigt.
- 2.2 Das Gerät muss passwortgeschützt sein und darf ausschließlich vom Besitzer genutzt werden.
- 2.3 Die Geräte befinden sich in der Schultasche, wenn sie nicht genutzt werden. In den Pausen bleiben sie ebenfalls ausgeschaltet in der Tasche. In den Pausen oder Sportstunden werden die Geräte im abgeschlossenen Raum unter Aufsicht einer Lehrkraft verwahrt.
- 2.4 Jede:r Schüler:in bringt geeignete Kopfhörer (ggf. Adapter) mit zum Unterricht.
- 2.5 Nachrichten/ Mails sollen unterrichtstäglich bis 16 Uhr abgerufen werden. Nachrichten nach 18 Uhr werden behandelt wie Nachrichten, die am Folgetag eingehen.
- 2.6 Absolut keine privaten Downloads oder Installationen von Apps!

#### Nutzungsverhalten

- 2.7 Generell wird das Gerät nur für Unterrichtszwecke genutzt. Private Aktivitäten, Chats, Bilder, Videos etc. sind nicht gestattet. Grundsätzlich dient das Gerät der Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung. Es soll insbesondere zur Nutzung der OSS eingesetzt werden.
- 2.8 Internetnutzung erfolgt allerdings nur nach Aufforderung der Fachlehrkraft gemäß Aufgabenstellung. Auch das Teilen von Inhalten im Unterricht ist nur nach Absprache mit der Fachlehrkraft gestattet.
- 2.9 In der Unterstufe (Klassen 5-7) müssen Unterrichtsmitschriften und Hausaufgaben analog geschrieben werden. Ausnahmen sind Aufgabenbearbeitungen, die von der Fachlehrkraft digital eingefordert werden.
- 2.10 In der Mittel und Oberstufe (Klassen 8-12) ist eine rein digitale Unterrichtsdokumentation möglich.
- 2.11 Die Nutzung in Vertretungsstunden wird durch die jeweilige Vertretungslehrkraft geregelt.

### **Persönlichkeitsrechte**

- 2.12 Generell gilt das „Recht am eigenen Bild“. Bei Verstößen finden die von der geltenden Schulordnung vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Anwendung. Die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs sind zu beachten.<sup>1</sup>
- 2.13 Das Tablet ist ein privater Raum. Das Tablet von Mitschüler:innen darf nicht ohne nachzufragen genutzt, der Bildschirm nicht ungefragt eingesehen werden.
- 2.14 Digitale Kommunikation unterscheidet sich von analoger Kommunikation von Angesicht zu Angesicht. Worte im digitalen Medium sind daher immer sehr sorgsam zu wählen.
- 2.15 Urheberrechte der Lehrkräfte: Tafelbilder und Arbeitsblätter bleiben urheberrechtlich geschützt. Fotografieren und Teilen sind nur nach Absprache mit der Fachlehrkraft möglich (s. Punkt 2.7). Dies gilt analog für Schüler:innenarbeiten.
- 2.16 Ton-, Video und Bildaufnahmen erfolgen generell nur nach Aufforderung der Lehrperson gemäß Aufgabenstellung. Dateien werden im Unterricht nur nach Aufforderung der Lehrperson geteilt (s. Punkt 2.7)
- 2.17 Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung werden die elektronischen Geräte inklusive Speichermedien von der Lehrkraft eingezogen und bis Unterrichtsschluss im Sekretariat hinterlegt.
- 2.18 Bei massiven und gehäuften Verstößen werden die Eltern von nicht volljährigen Schülerinnen / Schülern informiert und das elektronische Gerät muss von den Eltern abgeholt werden. Volljährige Schülerinnen/ Schüler müssen das Gerät bei der Schulleitung abholen.

### **3. Private mobile Geräte (Smartphones o.ä.)**

- 3.1 Geräte, die nicht für den Unterricht bestimmt sind, bleiben vor, während und nach dem Unterricht sowie in den Pausen ausgeschaltet in den Taschen.

---

<sup>1</sup> § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Schriften (zu denen auch digitale Bilder oder Videos zählen, § 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dazu zählt auch das Versenden von Bildern, z. B. mittels Bluetooth.

§§ 184, 185, 186, 187 StGB regeln das oben Genannte in Bezug auf pornographische Bilder und die Sachverhalte Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung.

§ 201a StGB: Es macht sich strafbar, wer durch Bildaufnahmen den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Zum höchstpersönlichen Bereich zählen Schlafräume bei Klassenfahrten sowie Umkleidekabinen, Toiletten und ähnlich genutzte Räume. Das heimliche Aufzeichnen eines nicht öffentlich gesprochenen Wortes bzw. der Gebrauch einer solchen Aufnahme ist strafbar. Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis gerichtet ist, der, wie zum Beispiel im Schulunterricht, aufgrund der sachlichen Beziehung miteinander verbunden ist. Ebenso zu beachten ist das Kunsturheberrechtsgesetz, das u. a. die Grundlage für das Recht am eigenen Bild darstellt.



- 3.2 Diese Regelung gilt für das gesamte Schulgelände und alle schulischen Veranstaltungen. Ausnahmeregelungen für die Nutzung werden von den verantwortlichen Lehrkräften getroffen.
- 3.3 Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ist die Nutzung privater Mobilgeräte während der Pausen und in den Freistunden in den Kurs- bzw. Unterrichtsräumen und im Oberstufenraum, an den Sitzgruppen der Flure sowie in der Mensa gestattet.
- 3.4 Besteht der begründete Verdacht, dass sich auf den Geräten strafrechtlich relevante Daten befinden, so können diese an die Polizei übergeben werden.
- 3.5 In den jeweiligen Fällen finden die von der geltenden Schulordnung vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Anwendung. Die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs sind zu beachten (s. Punkt 2.11).

#### 4. Unterrichtsdokumentation mit elektronischen Geräten

- 4.1 Der Einsatz zur Dokumentation des Fachunterrichts muss von der Lehrperson des jeweiligen Faches gestattet werden.
- 4.2 In jeder Unterrichtsstunde werden Nutzungsbeginn und Nutzungsende klar kommuniziert. Die Lehrkraft hat zu jeder Zeit Kenntnis über den Nutzungsstatus.
- 4.3 Das zur Dokumentation verwendete Programm muss in Absprache mit den Lehrpersonen ausgewählt werden.
- 4.4 Das Gerät darf ausschließlich zur schriftlichen Dokumentation von vorgesehenem Unterrichtsstoff genutzt werden.
- 4.5 Die Dokumentation im jeweiligen Fach muss lückenlos erfolgen. Die Datei enthält alle relevanten Einträge. Ausgeteilte Arbeitsblätter werden im Unterricht digitalisiert und bearbeitet sowie in der auf dem Gerät befindlichen Unterrichtsdatei eingefügt.
- 4.6 Einträge, Lösungen und Hausaufgaben sind selbst anzufertigen. Die Nutzung von Materialien Dritter ist eindeutig zu kennzeichnen.
- 4.7 Gegebenenfalls werden im Unterricht handschriftliche Textproduktionen mit Stift und Papier oder Konstruktionen mit Geodreieck, Zirkel, Lineal etc. geschult. In solchen Fällen sind die entsprechenden Materialien mitzuführen. Eine lückenlose Dokumentation wird durch Fotografieren der handschriftlichen Anfertigung und Einfügen in die Unterrichtsdatei ermöglicht.
- 4.8 Die Fachlehrkraft kann die Dokumentation des Unterrichts jederzeit einsehen und kontrollieren.
- 4.9 Bezüglich des außerunterrichtlichen, insbesondere rechtswidrigen Gebrauchs der Geräte gelten die Regelungen unter Nr. 2. dieser Nutzungsordnung

### Nutzungsordnung für elektronische Geräte

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse/ Kurs: \_\_\_\_\_

Schuljahr: \_\_\_\_\_

Die Nutzungsordnung für elektronische Geräte an der Marienschule wurde mir ausgehändigt und erklärt. Ich werde mich an diese Regeln halten.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_



---

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

---

Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten

---

Kenntnisnahme der Klassenleitung